

Vierobermeister“ und „Servierobermeister der internationalen Klasse“ an Köche und Servierpersonal, die mit einer der im Abs. 1 genannten gastronomischen Einrichtungen im Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

§ 2

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Titel „Meisterkoch“ und „Servierobermeister“ ist die erworbene goldene Meisternadel, die in der Regel eine mindestens 10jährige Berufserfahrung als Koch bzw. Kellner einschließt.

(2) Für die Verleihung der Titel „Meisterkoch der internationalen Klasse“ und „Servierobermeister der internationalen Klasse“ ist die erworbene goldene Meisternadel sowie eine mindestens 10jährige Berufserfahrung als Koch bzw. Kellner und der Nachweis erfolgreicher Arbeit, durch die ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung des Ansehens der DDR auf dem Gebiet der Gastronomie geleistet wurde, erforderlich.

(3) Für die Verleihung der genannten Titel sind darüber hinaus die in der Anlage festgelegten Kriterien verbindlich.

§ 3

(1) Vorschläge für die Verleihung der Titel gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung können bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres von

- dem Minister für Verkehrswesen,
- dem Generaldirektor der VE INTERHOTEL DDR,
- den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung sowie
- dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß

eingereicht werden.

(2) Vorschläge für die Verleihung der Titel gegenüber den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung können von

- den Leitern der bezirklichen wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels,
- den Vorsitzenden der Räte der Kreise sowie
- den Bezirksvorständen der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß

eingereicht werden.

(3) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(4) Der Minister für Handel und Versorgung gibt den im Abs. 1 genannten Vorschlagsberechtigten jährlich die Höchstzahl der Titel bekannt, die in ihrem Verantwortungsbereich an Köche und Servierpersonal verliehen werden können.

§ 4

(1) Die Entscheidung über die Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß durch den Minister für Handel und Versorgung.

(2) Über die Verleihung der Titel ist beim Minister für Handel und Versorgung ein Nachweis zu führen.

(3) Die Titel werden anlässlich des Jahrestages der Gründung der DDR bzw. anlässlich des Tages der Mitarbeiter des Handels durch den Minister für Handel und Versorgung verliehen.

§ 5

(1) Mit der Verleihung des Titels ist eine monatliche Zulage zum Tariflohn verbunden. Es erhalten

| | |
|---|-------|
| Meisterkoch | 75 M |
| Servierobermeister | 75 M |
| Meisterkoch der internationalen Klasse | 150 M |
| Servierobermeister der internationalen Klasse | 150 M |

Die Zulage ist an ein Arbeitsrechtsverhältnis in Gaststätten gemäß § 1 und an die Erfüllung der Kriterien gemäß Anlage gebunden.

(2) Die monatliche Zulage gehört zum Durchschnittslohn. Sie ist nach der Lohnsteuertabelle zu besteuern und unterliegt der SV-Beitragspflicht.

(3) Zur Verleihung der Titel „Meisterkoch“ und „Servierobermeister“ gehören eine Urkunde, eine Anstecknadel und ein Emblem für die Berufsbekleidung, zur Verleihung der Titel „Meisterkoch der internationalen Klasse“ und „Servierobermeister der internationalen Klasse“ gehören eine Urkunde, eine Ehrenkette, eine Anstecknadel und ein Emblem für die Berufsbekleidung.

§ 6

(1) Die Titel können auf Antrag der Vorschlagsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 aberkannt werden, wenn der Ausgezeichnete sich der Auszeichnung unwürdig erweist oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Auszeichnung zur Zeit der Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Über die Aberkennung der Titel entscheidet der Minister für Handel und Versorgung.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1984

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Jurich
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kriterien für die Verleihung der Titel „Meisterkoch“, „Servierobermeister“, „Meisterkoch der internationalen Klasse“ und „Servierobermeister der internationalen Klasse“ und die Gewährung der monatlichen Zulage zum Tariflohn

1. Allgemeine Kriterien

- Absolvierung der Meisterprüfung oder einer Fachschule mit guten Ergebnissen,
- langjährige schöpferische und beispielgebende Arbeit in seinem Fachgebiet,
- Leitung von Kollektiven und Befähigung zur Erfüllung operativer und langfristiger Versorgungsaufgaben,